



Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Eschweiler Mitte

vom
(Datum der Bekanntmachung)

Präambel

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner in seiner Sitzung am aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände wird der unter § 2 näher beschriebene Bereich gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Eschweiler Mitte.

Das Gebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 48 ha.

§ 2 - Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 - Verfahren

Die Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung des dritten Abschnittes "Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften" der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kommt insgesamt nicht zur Anwendung.

§ 4 - Durchführungsfrist

Die Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb von 10 Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Satzung durchgeführt werden.

§ 5 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

